

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Klauseln in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die sich auf die Schriftform beziehen, wie z.B. "schriftlich", "in Schriftform" oder ähnliches, sind so zu lesen, dass sie auch mittels elektronischer Signatur unter Einsatz einer Softwarelösung für elektronische Signaturen erfüllt werden können.

Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie mittels dem Siemens Bestelltool in Textform (Form der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglicht) vorgenommen werden. Bei definierten Ausnahmen können Bestellungen schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen werden von uns schriftlich oder mit dem Siemens Bestell Tool bestätigt. Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen, etc. können auch schriftlich erfolgen.

- 1.2 Die vorliegenden Bedingungen sind für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Leistungen“) des Lieferanten massgebend, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann gültig, wenn und soweit wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- 1.3 Soweit Geschäfte mit einem Lieferanten vorwiegend im EDI-Verfahren abgewickelt werden, müssen die anwendbaren Bedingungen vorgängig schriftlich vereinbart werden. Dabei sind sowohl die Geschäftspartner wie auch die betreffenden Geschäfte aufzuführen.
- 1.4 Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Tochter-, Beteiligungs- und Konzerngesellschaften des Lieferanten.

2. Nutzungsrechte, Rechte an Entwicklungsergebnissen, Open Source Software

- 2.1 Der Lieferant gewährt uns das weltweite, zeitlich unbegrenzte, nicht ausschliessliche, übertragbare Recht zur Nutzung der in der Leistung enthaltenen Standardsoftware (inklusive aller durch den Einsatz künstlicher Intelligenz erzeugten Ergebnisse). Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und stellt uns bei allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte frei. Die eingeräumten Nutzungsrechte umfassen auch die Verwendung der Leistungen, einschliesslich sämtlicher daraus resultierender Ergebnisse, zum Zweck des Trainings von künstlicher Intelligenz.

- 2.2 Soweit aus der Leistungserbringung Konstruktions- oder Entwicklungsergebnisse hervorgehen, stehen uns im Falle eines Konstruktions- oder Entwicklungsauftrags das geistige Eigentum und die ausschliessliche Nutzung daran uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht noch für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.

- 2.3 Der Lieferant hat uns rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL oder MIT Lizenz). Enthalten die Lieferungen Open Source Komponenten, so hat der Lieferant die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie uns alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die wir zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigen. Insbesondere muss der Lieferant uns unverzüglich nach Auftragsbestätigung Folgendes liefern:

- Ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen Open Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise mit angemessener Gliederung und Inhaltsverzeichnis, sowie
- den vollständigen Quelltext der verwendeten Open Source Software einschliesslich Skripten und Informationen zur Generierung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen.

- 2.4 Der Lieferant informiert uns rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung, schriftlich, falls vom Lieferanten verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäsem Gebrauch auf unsere Produkte auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom Lieferanten verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass unsere Produkte oder von diesen abgeleiteten Werken nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen. Ist dies der Fall, sind wir berechtigt, die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der vollständigen Information zu widerrufen.

3. Unterlagen und Hilfsmittel (Beistellungen)

- 3.1 Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen (Zeichnungen, Fabrikations-, Prüf-, Liefervorschriften, etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle, etc.) bleiben unser Eigentum und sind ent-

sprechend zu kennzeichnen.

- 3.2 Die Beistellungen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung unserer Bestellung und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Beistellungen sind uns auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Leistung unversehr zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren.

- 3.3 Der Lieferant ist für jegliche Beschädigung unseres Eigentums verantwortlich und verpflichtet sich deshalb, die Beistellungen zweckmässig zu lagern bzw. zu behandeln und in Absprache mit uns gegen mögliche Schäden zu versichern.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

- 4.2 Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und Hinweis auf unser Auftragskennzeichen auszustellen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.

- 4.3 Unsere Zahlungen erfolgen unabhängig einer Prüfung der Leistung bei deren Eingang am Bestimmungsort. Unsere Zahlungen bzw. Teilzahlungen bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Leistung vollumfänglich gewahrt.

- 4.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen unsere Zahlungen spätestens am 90. Tag nach Rechnungsdatum.

- 4.5 Die Abtretung uns gegenüber bestehenden Forderungen wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

5. Lieferungen und Leistungen des Lieferanten

- 5.1 Die in unseren Bestellungen festgelegten Mengen sind einzuhalten. Wir behalten uns vor, überzählige Teile dem Lieferanten gegen volle Entschädigung unserer Umliege zur Verfügung zu stellen und bei Mindermengen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.

- 5.2 Lieferungen von Lieferanten und Unterlieferanten sind Gegenstand unseres Qualitätssicherungs-Systems gemäss ISO9001 / EN29001. Unsere Lieferanten und Unterlieferanten werden dementsprechend beurteilt.

6. Verpackung und Versand

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Kosten einer beanspruchungsgerechten Verpackung mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Sofern die Transportkosten vom Besteller getragen werden, ist die Versandbereitschaft mit den Angaben gem. Ziffer 6.2 sofort anzuzeigen. Die Verpackung ist der jeweiligen Leistung und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Auf unseren Wunsch ist für die Anzeige ein bereitgestelltes Siemens Routing Order Tool vom Lieferanten verpflichtend zu verwenden. Der Lieferant hat die Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart oder den Abschluss des Beförderungsvertrages durch den Besteller vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder der Nichtverwendung des Siemens Routing Order Tools gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Vereinbarung DAP/DDP (benannter Bestimmungsort) gem. Incoterms® 2020 kann Siemens ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

- 6.2 Jeder Leistung / Teilleistung ist ein Lieferschein mit Angaben über unsere Auftragskennzeichen, Artikel-Nr. und Warenbezeichnung, Netto- und Bruttogewichte und/oder genaue Stückzahlen beizulegen. Teilleistungen sind als solche zu bezeichnen.

- 6.3 In sämtlichen die Bestellung betreffenden relevanten Schriftstücken sind mindestens unsere Auftragskennzeichen aufzuführen.

- 6.4 Soweit die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant den Transport für Lieferungen, die Gefahrgut enthalten, für Rechnung von Siemens beauftragt, ist der Lieferant verpflichtet, dem von Siemens nominierten Spediteur mit Erteilung des Transportauftrags die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Gefahrgutdaten zu übermitteln. Der Lieferant ist auch in diesen Fällen für die gesetzeskonforme Verpackung, Kennzeichnung, Bezeichnung usw. für den/die genutzten Verkehrsträger verantwortlich.

6.5 Teilt Siemens dem Lieferanten mit, dass im Anschluss an eine Lieferung ein Weitertransport mit einem anderen Verkehrsträger geplant ist, so wird der Lieferant auch hinsichtlich des Weitertransports die erforderlichen Gefahrgutvorschriften berücksichtigen.

7. Termine, Fristen, Verzug

7.1 Die von uns bestimmten Termine und Fristen (auch bei Teilleistungen) sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Leistung erbracht worden ist bzw. die Bestellung am Bestimmungsort gem. Incoterms® 2020 eingetroffen ist.

7.2 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine bzw. Fristen (auch bei Teilleistungen) sind wir berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

7.3 Erfolgt eine Leistung früher als vereinbart, so behalten wir uns vor, die diesbezügliche Rechnung erst zum vereinbarten Leistungszeitpunkt zu begleichen.

8. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen gehen Nutzen und Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch uns am benannten Bestimmungsort gem. Incoterms® 2020 über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020, wenn:

- der Sitz des Lieferanten und der Bestimmungsort im selben Land liegen oder wenn
- der Sitz des Lieferanten und der Bestimmungsort beide in der Europäischen Union liegen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt mangels abweichender Vereinbarung DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020.

8.2 Erfüllungsort für die Leistung ist der Bestimmungsort, für die Bezahlung unser Domizil.

9. Prüfung, Gewährleistung, Haftung für Mängel

9.1 Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Leistung vor Versand.

9.2 Der Lieferant übernimmt Gewähr für eine vertragsgemässe sowie von Sach- und Rechtsmängeln freie Leistung in einwandfreiem Zustand unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck.

9.3 Die sofortige Prüf- und Rügepflicht nach Art. 201 OR wird - wegbedungen. Der Lieferant erkennt durch Annahme unserer Bestellung an, Mängelrügen ohne Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben entgegenzunehmen.

9.4 Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung und Schadenersatz (Art. 205 ff. bzw. 368 OR) bleiben vorbehalten. Wir behalten uns zudem vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, (i) sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur einwandfreien Ersatzlieferung nachgekommen ist oder (ii) die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

9.5 Kürzungen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen werden nicht anerkannt. In jedem Fall dauert die Gewährleistungsfrist mindestens 2 Jahre ab Lieferung bzw. Abnahme anlässlich einer separat vereinbarten förmlichen Abnahme (je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt).

10. Produkthaftung

Wir werden den Lieferanten unverzüglich über jeden uns bekanntgewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte, und uns mit dem Lieferanten über das weitere Vorgehen absprechen. Der Lieferant wird uns bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und uns von berechtigten Ansprüchen sowie Kosten einer Rückrufaktion, soweit diese auf Produktfehler an der gelieferten Ware zurückzuführen sind, freistellen.

11. Haftung

Der Lieferant hält uns hinsichtlich jeden mit der Leistung zusammenhängenden Schadens vollumfänglich schadlos und stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; dies gleich aus welchem Rechtsgrund die Schäden oder Ansprüche geltend gemacht werden, z.B. aus Gewährleistung, Verzug, Produkthaftung, Verletzung von Schutzrechten und des geistigen Eigentums.

12. Geheimhaltung

Von uns erlangte Informationen sowie das bestehende Geschäftsverhältnis wird der Lieferant Dritten weder zugänglich machen noch bekannt geben. Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

13. Offenlegung der Geschäftsverbindung und von Daten und Informationen

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Lieferanten und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für Siemens-interne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke sowohl der Siemens AG wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offengelegt werden; dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.

14. Verhaltenskodex für Lieferanten, Sicherheit der Lieferkette, Kartellschadenersatz

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung von Grundrechten oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die anwendbaren Bestimmungen zum Mindestlohn einhalten. Unter Beachtung der anwendbaren Umweltschutzgesetze wird er ferner angemessene Massnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Ausstoss von Klimagasen (insbesondere CO₂) zu verringern und die natürlichen Lebensgrundlagen wie beispielsweise Boden, Wasser und Luft zu schützen. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Beschwerdemechanismus einzurichten, um mögliche Verstösse gegen diesen Verhaltenskodex melden zu können, und er wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Bemühungen zur Sicherheit in der Lieferkette, insbesondere zur Erreichung und Erhaltung des Status eines Authorized Economic Operators (AEO) im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards, nach besten Kräften zu unterstützen. Der Lieferant wird auf unser Verlangen unverzüglich eine von uns zur Verfügung gestellte schriftliche Sicherheitserklärung, welche in Abhängigkeit vom Sitz des Lieferanten entweder den Anforderungen der Europäischen Kommission gemäss den jeweils aktuellen AEO-Leitlinien oder den Anforderungen einer vergleichbaren Initiative zur Sicherheit in der Lieferkette gemäss WCO SAFE Framework of Standards (z.B. C-TPAT) entspricht, unterzeichnen und uns übersenden, sofern der Lieferant nicht selbst den Status eines AEO oder einen mit diesem vergleichbaren Status auf Basis des WCO SAFE Framework of Standards besitzt und dies durch Vorlage einer entsprechenden Bewilligung bzw. eines entsprechenden Zertifikates nachweist.

14.3 Verstösst der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 14, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

14.4 Verstösst der Lieferant im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen an uns durch Bildung eines Kartells oder eine vergleichbare wettbewerbswidrige Handlung gegen anwendbares Kartellrecht, hat der Lieferant uns pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) der Gesamtvergütung für die betroffenen Lieferungen und Leistungen im relevanten Zeitraum zu zahlen.

14.5 Beiden Parteien bleibt es ungeachtet der Ziffer 14.4 unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der tatsächliche Schaden von uns höher oder niedriger ist. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche und Rechte von uns bleiben unberührt.

15. Produktkonformität, produktbezogener Umweltschutz mit Stoffdeklaration, Gefahrgut, Arbeitssicherheit

15.1 Enthalten die Lieferungen und Leistungen Produkte – inklusive ihrer Verpackung und Software –, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, dann stellt der Lieferant sicher, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs diesen Anforderungen genügen und dass alle relevanten gesetzlichen Pflichten des Lieferanten als (wirtschaftlicher) Akteur erfüllt werden. Gleiches gilt für entsprechende Anforderungen und Pflichten in anderen Ländern, die dem Lieferanten bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Besteller mitgeteilt wurden. Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sein können, um die Konformität der Produkte mit den jeweiligen Anforderungen nachzuweisen oder aufrechtzuerhalten, oder die für Produktregistrierungen, Anfragen oder Audits benötigt werden.

15.2 Der Lieferant muss gemäss der in der Internetdatenbank [BOMcheck](#) veröffentlichten „[Liste Deklarationspflichtiger Stoffe](#)“ die jeweils aktuellen Informationen bereitstellen. Sofern zutreffend, hat der Lieferant zu bestätigen, dass die gelieferten Produkte keine der dort aufgeführten Stoffe enthalten. Die Deklaration erfolgt vorzugsweise in [BOMcheck](#). Er hat anzugeben, ob in den gelieferten Produkten enthaltene Stoffe:

- 15.2.1. zum Zeitpunkt der Lieferung in der jeweils aktuellen „[Liste Deklarationspflichtiger Stoffe](#)“ von [BOMcheck](#) oder einer anderen, vom Besteller rechtzeitig mitgeteilten Liste aufgeführt sind und
- 15.2.2. gesetzlichen stofflichen Restriktionen und/oder Auskunftspflichten unterliegen, die anwendbar sind am: (i) Geschäftssitz des Lieferanten, (ii) Geschäftssitz des Bestellers oder (iii) am vom Besteller benannten Bestimmungsort.

Diese Informationen sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bei Lieferung des Produkts bereitzustellen.

15.3 Enthält die Lieferung Güter, die gemäss den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant uns dies spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Lieferanten und uns vereinbarten Form mit. Die Anforderungen zu Gefahrgut bleiben hiervon unberührt.

15.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Subunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals ausgeschlossen ist.

16. Schutz personenbezogener Daten

Der Lieferant und Siemens werden die anwendbaren Datenschutzgesetze zum Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf ihre jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag einhalten. Soweit der Lieferant betreffend die von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten als Auftragsbearbeiter der Siemens tätig wird, gelten diesbezüglich vorrangig die Bestimmungen des unter [Daten-schutzanlage](#) abrufbaren Auftragsbearbeitungsvertrages inklusive der darin beschriebenen technischen und organisatorischen Massnahmen und die für den Einzelfall zu ergänzenden auftragsspezifischen Annexes als Vertragsbestandteil.

17. Informationssicherheit/Cybersecurity

17.1 Der Lieferant hat angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Lieferanten sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Massnahmen sollen branchenüblich sein, mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.

17.2 „Betrieb des Lieferanten“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschliesslich Informationssysteme), Daten (einschliesslich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.

17.3. Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware, Chipsätze oder integrierte Schaltkreise oder generische Funktionsblöcke beinhalten ("Digitale Produkte"):

- a. wird der Lieferant sichere und zuverlässige, dem Stand der Technik entsprechende Entwicklungsmethoden einhalten, ein-

schliesslich sicherer Codierungsstandards (wie OWASP-Standards, NIST Secure Software Development Framework SP800-218 oder ähnliche), Äquivalenzprüfungen, Code-Reviews sowie Bedrohungs- und Risikoanalysen.

- b. wird der Lieferant sicherstellen, dass Digitale Produkte so konzipiert, entwickelt und hergestellt werden, dass sie ein angemessenes Mass an Cybersicherheit basierend auf den Risiken gewährleisten, einschliesslich der Minimierung negativer Auswirkungen auf die Verfügbarkeit anderer Produkte, verbundener Geräte oder Dienste. Darüber hinaus wird der Lieferant sicherstellen, dass Digitale Produkte mit einer standardmässig sicheren Konfiguration bereitgestellt werden (einschliesslich sicherer Datenübertragung, der Möglichkeit zur Rücksetzung auf den Originalzustand mit sicherer und dauerhafter Entfernung aller Daten und Einstellungen).
- c. wird der Lieferant sicherstellen, dass Digitale Produkte sicherheitsrelevante Informationen bereitstellen, indem sie relevante interne Aktivitäten aufzeichnen und überwachen, einschliesslich des Zugriffs auf oder Änderung von Daten, Diensten oder Funktionen, mit der Option, diese Funktion zu deaktivieren.
- d. wird der Lieferant während der gesamten Lebensdauer eines Digitalen Produkts (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Planung, Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Wartung) angemessene Standards, Prozesse und Methoden implementieren und aufrechterhalten, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in dem Digitalen Produkt zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben. Diese Massnahmen müssen mit branchenüblichen Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) im Einklang stehen.
- e. wird uns der Lieferant während der erwarteten Nutzungsdauer der Digitalen Produkte weiterhin Support und Dienstleistungen zur Reparatur, Update-, Upgrade und sonstige Pflegeleistungen der Digitalen Produkte anbieten, einschliesslich der Bereitstellung von Patches zur Behebung von Schwachstellen und anderen Cybersicherheitsrisiken.
- f. wird uns der Lieferant eine Software-Stückliste in einem gängigen und maschinenlesbaren Format (z.B. CycloneDX Version ≥ 1.4 oder gleichwertig) an folgende Adresse: sbom.cys@siemens.com zur Verfügung stellen, sowie eine Stückliste, wobei beide Stücklisten die enthaltenen Digitalen Produkte einschliesslich aller Digitalen Produkte Dritter identifizieren. Die Digitalen Produkte müssen zum Zeitpunkt der Lieferung an uns alle notwendigen Sicherheitsupdates enthalten.
- g. Sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei uns der Lieferant in angemessener Weise unterstützen wird.
- h. wird uns der Lieferant auf unser Verlangen unverzüglich sämtliche Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Konformität der Digitalen Produkte als Bestandteil unserer Produkte mit gesetzlichen Anforderungen nachzuweisen.
- i. Aus Gründen der Integrität wird der Lieferant sicherstellen, dass alle an uns gelieferten softwarebezogenen Komponenten digital signiert sind. Sollte der Lieferant keine signierte Version bereitstellen und diesen Mangel nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist beheben, sind wir berechtigt, diese Komponenten selbst unabhängig vom Lieferanten digital zu signieren. Allfällige Gewährleistungsrechte von uns bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

17.4. Der Lieferant stellt uns einen Kontakt für alle cybersicherheitsbezogenen Themen (erreichbar während der Geschäftszeiten) zur Verfügung.

17.5. Der Lieferant wird uns sowie den nachfolgend aufgeführten Siemens Cybersecurity-Kontaktstellen unverzüglich und in einem strukturierten sowie maschinenlesbaren Format über sämtliche relevanten Cyberbedrohungen, eingetretene oder vermutete Sicherheitsvorfälle sowie entdeckte und/oder aktiv ausgenutzte Sicherheitsschwachstellen im Betrieb des Lieferanten oder seinen Dienstleistungen und Produkten informieren, sofern und soweit wir hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen sind:

- a. bei Cyberbedrohungen und sicherheitsrelevanten Vorfällen: cert@siemens.com
- b. bei Sicherheitsschwachstellen: svm.ct@siemens.com

Die Benachrichtigung hat sämtliche Informationen zu enthalten, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Auswirkungen zu bewerten und um uns die Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen

zu ermöglichen.

Die Benachrichtigung hat vor jeder öffentlichen Bekanntgabe behobener Schwachstellen zu erfolgen, wobei uns angemessene Zeit zur Implementierung von Sicherheitsupdates oder Abhilfemassnahmen einzuräumen ist.

- 17.6. Der Lieferant wird entsprechende Massnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer entsprechen.

- 17.7. Auf unsere Anforderung hin wird der Lieferant seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer durch schriftliche Nachweise, einschliesslich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-18 SOC2 Type II) bestätigen.

18. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Aussenhandelsdaten

- 18.1 Der Lieferant hat für alle zu liefernden Vertragsprodukte die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Einfuhr-, Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts („Aussenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen.

Der Lieferant sichert insbesondere zu und gewährleistet, dass keine seiner unter dem Vertrag zu liefernden Produkte verbotene Produkte enthalten, die vom auf uns anwendbaren Aussenwirtschaftsrecht erfasst sind (einschliesslich – aber nicht ausschliesslich – der Verordnungen (EU) 833/2014, 692/2014, 2022/263 oder 765/2006 des Rates, sowie der „U.S. Export Administration Regulations“ (15 C.F.R. Abschnitte 730 – 774) und solcher Importbestimmungen, die von der U.S. Customs and Border Protection vollzogen werden).

- 18.2 Der Lieferant hat uns so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, die Siemens zur Einhaltung des Aussenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr benötigt, insbesondere für jedes einzelne Vertragsprodukt:

- die „Export Control Classification Number“ gemäss der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt;
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern;
- die statistische Warennummer gemäss der aktuellen Wareneinteilung der Aussenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von Siemens angefordert, Dokumente zum Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs; sowie
- das präferenzuelle Ursprungsland und, sofern von Siemens angefordert, Dokumente nach den Vorgaben des einschlägigen Präferenzrechts zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs (z.B. Lieferantenerklärungen).

- 18.3 Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Aussenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Aussenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem Liefertermin zu aktualisieren und in Textform mitzuteilen. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Siemens aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Aussenhandelsdaten entstehen.

19. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

20. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Lieferanten und für uns ist Wallisellen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.